

Dokheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dembach, Ditzheim.

Amts-Blatt.

Geschäftsstelle: Bömergasse 14.
Fernsprecher-Ruf: Nr. 232 (Hr. Wiedl).



Wöchentliche Beilage: 8. Aufl. Unterhaltungs-Blätter.
Außerdem viele andere Sonder-Beilagen wie Fahrpläne usw.
Erscheint: Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Bezugspreis: 40 Pf. monatlich frei Haus, 25 Pf. bei Abholung,
40 Pf. bez. 1.20 Mk. monatlich oder vierteljährlich durch alle
deutsche Postanstalten. — Bestellungen werden jederzeit in der
Geschäftsstelle, durch die Träger und Postboten entgegengenommen.

Anzeigen-Preise: die vierteljährliche Beilage oder deren
Raum 15 Pf., im Restanten 20 Pf. Sonst, halber, drittel und
viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei wiederholter Aufnahme unveränderter Anzeigen halber Rabatt.
Als besondere Vergünstigung für ständige Bezüge: Wohnungs-
und kleine Anzeigen die Zeile nur 5 Pf. — Anzeigen müssen
an den Erscheinungstagen bis mittags 12 Uhr aufgegeben sein.

Nummer 130.

Dienstag, den 3. November 1914.

14. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Genehmigte Militärpersonen, welche nach hier
beurlaubt sind, haben sich sofort, im Rathaus, Zimmer 2,
persönlich anzumelden. In Zukunft noch
nach hier beurlaubte genehmigte Militärpersonen müssen
sich spätestens 24 Stunden nach ihrem Eintreffen
dasselbst melden.

Dokheim, den 24. Oktober 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

An die Einzahlung der dritten Rate Staats-
und Gemeindesteuer wird hiermit erinnert.

Die Einzahlung hat bis spätestens zum 15.
November d. J. zu erfolgen.

Dokheim, den 28. Oktober 1914.

Borde,
Gemeinderichter.

Bekanntmachung.

Das Gouvernement hat Veranlassung, erneut
darauf hinzuweisen, daß die Annäherung an die
Befestigungsanlagen innerhalb des Befehlssbereichs
der Festung Mainz allen Unbefugten streng verboten
ist, gegen Androhung sofortiger Festnahme seitens
der Posten und der Gendarmerie, sowie der Polizei-
organe.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1914.

Der Königl. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Dokheim, den 23. Oktober 1914.

Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

der Verordnung betreffend das Töten und Einfangen
fremder Tauben vom 23. September 1914.

§ 1.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten
und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für
das Reichsgebiet außer Kraft.

Verfuchung.

Erzählung nach dem Leben von Anna Ruland.
(Nachdruck verboten)

Bittend hob sie die feuchten Augen zu ihm auf.
Schmerzlich zuckte es in seinem Gesicht. Er
schien um Jahre älter geworden. Die schweren
Lider sanken ganz über die kleinen Augen, ohne
die Tränen verbergen zu können.

„Ein Freund bleibe ich Ihnen,“ ließ er heiser
hervor. „Glauben Sie das! Wann und wie Sie
mich brauchen, rufen Sie.“

„Ein fester Händedruck, den Sie gerührt, wortlos
erwiderte, und die Pforte des Krankenhauses schlug
hinter ihnen zu.“

3.

Acht Tage waren vergangen.
Eine schwere, bange Zeit. — Die Operation
war glücklich vorüber, der Vater einstweilen ge-
rettet; ob er indes wieder ganz gesund würde, das
stand bei Gott — die Aerzte konnten es noch nicht
versichern.

Erna saß allein in ihrem Zimmer, die Hände
lässig im Schoß, ein Briefblatt haltend, während
sie starr vor sich hinblickte und dicke Tränen über
die vergrämten Wangen flossen.

Seit der Aufnahme Papas im Sanatorium
hatte sie den Doktor nicht wiedergegesehen. Er be-
suchte den Kranken nach wie vor täglich, doch nie

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verord-
nung ist das Töten und Einfangen fremder Tauben
verboten.

Mainz, den 28. Oktober 1914.

Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Das Kreiskomitee vom Roten Kreuz in Wies-
baden, Marktplatz 3, bittet um Zuwendung von
Mehl, Zucker, Schokolade und Eier zur Her-
stellung nahrhaften Gebäcks für unsere im Feld
stehenden Truppen. Gaben werden zur Weiterbe-
förderung an das Rote Kreuz im Rathaus ange-
nommen.

Dokheim, den 24. Oktober 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Warnung vor der Verbreitung unkontrollier- barer Gerüchte.

Wiederholt mußte die Erfahrung gemacht wer-
den, daß über den einen oder anderen unserer
draußen im Felde stehenden Mitbürger Gerüchte in
Umlauf gesetzt wurden, die sich als vollkommen un-
richtig erwiesen, und durch welche den Angehörigen
in unverantwortlicher Weise unnötigen Schmerz und
Aufregung bereitet wird. Ich warne daher dringend
vor der Verbreitung aller nicht amtlich bestätigten
Gerüchte. Neben der Verachtung aller edel denken-
der Menschen setzen sich die Verbreiter derartiger
Gerüchte unter Umständen der Gefahr einer straf-
rechtlichen Verfolgung aus.

Dokheim, den 30. Oktober 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung.

Liebesgaben für Angehörige des Feldheeres
können zur Abgabe gelangen:

- 1) bei sämtlichen Ersatztruppenteilen des Korps-
bezirks,
- 2) bei den Immobilien Stappentkommandanturen
Nr. 2 Frankfurt-Süd (Büro: Sachsenhausen,
Mittlerer Hasenpfad 5) und
Nr. 3 Darmstadt (Büro: Postamt II),
- 3) bei der Annahmestelle freiwilliger Gaben

zu der Zeit, wenn Mutter und Sie bei dem Vater
weilen.

Das Blatt in ihrer Hand war von ihm eben
gekommen. Er schrieb:

„Teures Mädchen! Ich reise für acht Tage
nach Schleswig zu meinem Bruder. Kennen Sie
beifolgendes Gedicht? Wenn ja, lesen Sie es im
Andenken an mich noch einmal. — Sollten Sie
mich irgendwie benötigen, so genügt ein Wort und
es eilt zu Ihnen Ihr treu ergebener alter Arzt
Dr. Petersen.“

Wehmütig haften ihre Augen an einzelnen
Verszeilen des eingelegten Gedichtes:

„Dir ist noch Dämm'ung oder Schein das Leben,
Vor mir liegt's kahl schon, aller Reize bar;
Mir war,

Was dir erst sein wird. Und so streckt im Scheiden
Die Jugend selber zwischen uns die Hand:
Du mußt die deine leben noch und leiden —
Nicht trägt und leidet mehr, wer überwand.“

„Warum sich dennoch dann des Mannes Rechte
Nach dir gestreckt? Mög' nie enttäuscht, verirrt
Dein Herz im Schweigen schlummerloser Nächte
Dir sagen einst: „Sie hält' dich treu geführt!“

Leise war die Mutter neben Sie getreten und
lah fragend auf das Papier. Erna reichte ihr

(Kriegsfürsorge) in Frankfurt a. M., Thea-
terplatz 14.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es
nur auf diesem Wege möglich ist, mit Sicherheit
der Truppe die Gabe zuzuführen, während keine
Gewähr dafür übernommen werden kann, daß Liebes-
gaben auf Autos über das Stappengebiet hinaus
die Truppe erreichen.

Die Stellvertretung des Generalkommandos.

Bekanntmachung.

Sämtliche in Privatbesitz befindliche Tauben
im Befehlssbereiche der Festung Mainz müssen auf
Anordnung des Gouvernements Mainz in den Tauben-
schlägen eingesperrt bleiben. Zuwiderhandlungen
ziehen Beschlagnahmen nach sich und sind sofort
dem Gouvernement Mainz zu melden.

Der Landrat.

Wird veröffentlicht.

Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Preussische Gesetz vom 28. August 1905
betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten be-
stimmt im § 1, daß jede Erkrankung und jeder
Todesfall an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber,
Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach,
Typhus, Milzbrand, Rost, Tollwut, Bissverletzung
durch tollwutverdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und
Wurmgiftung und Trichinose, sowie jeder Todes-
fall an Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose von dem
zugezogenen Arzt der Polizeibehörde innerhalb 24
Stunden anzuzeigen ist; und die Ausführungsbe-
stimmungen vom 15. September 1906 erklären aus-
drücklich, daß der Todesfall auch dann angezeigt
werden muß, wenn die Erkrankung des Verstorbenen
bereits angezeigt war.

Trotz dieser klaren und eindeutigen Gesetzes-
vorschriften sind Todesfälle an übertragbaren Krank-
heiten bisher von den behandelnden Ärzten fast gar
nicht zur Anzeige gebracht worden.

Indem ich auf diese Anzeigepflicht ausdrücklich
hinweise, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam,
daß die Unterlassung der Anzeige im § 35 Ziffer 1
des angeführten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150
Mark oder mit Haftstrafe bedroht ist.

Der Königliche Landrat.

von Heimbürg.

wortlos Brief und Gedicht. Nachdem die blasse
Frau gelesen, sagte sie, indes eine eigentümliche
Spannung die schönen, feinen Züge etwas erhellt:

„Eigentlich eine abermalige Werbung. Er gibt
dich noch immer nicht auf.“

Die Tochter nickte.

„Und du kannst dich nicht entschließen, mein
Kind. Ueberlege dir es wohl.“

„Nein, Mama, du weißt ja alles. Ich kann
nicht, kann nicht. Als Arzt, als Freund schätze
ich ihn wie früher, doch sonst — mir graut vor
ihm! Ich hab's eingesehen, ohne edle Liebe kann
ich nicht heiraten.“

Ein nervöser Schauer überlief sie. Die Mutter
setzte sich schweigend zu ihr, legte den blonden
Kopf an ihre Brust, strich liebevoll darüber und
sagte linnend:

„So entscheidest oft ein Wort, eine Regung das
Schicksal zweier Menschen. — Ob es gut ist, das
herz dann über den Verstand bestimmen zu lassen?
Wer weiß es?“

Sie griff nach dem Blatt und las mit weh-
mütiger Betonung:

„Mög' nie enttäuscht, verirrt,
Dein Herz im Schweigen schlummerloser Nächte
Dir sagen einst: Er hält' dich treu geführt!“

Dann drückte sie einen innigen Kuß auf die
weiße, reine Stirn der Tochter und sagte:

Wiesbaden, den 19. Oktober 1914.
Königliches Oberversicherungsamt.
Der Vorsitzende.
J. B.: Springorum.

Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.
Da durch Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 (R. G. Bl. Seite 396) die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reich gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) bis zum 31. Dezember 1915 verlängert worden ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 24. Oktober 1913 (Reg.-Amtsblatt Seite 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 2. Dezember 1912 (Reg.-Amtsblatt Seite 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter auch für das Jahr 1915 wirksam.

Veröffentlichung mit dem Bemerken, daß die Bekanntmachungen des Oberversicherungsamts vom 24. Oktober 1913 und 2. Dezember 1912 in dem Kreisblatt Nr. 133 unter Position 571 bezw. Nr. 151 Position 562 abgedruckt sind.
Wiesbaden, den 23. Oktober 1914.
I. V. A. 1057 Königliches Versicherungsamt für den Landkreis Wiesbaden.

Wird veröffentlicht.
Dohheim, den 25. Oktober 1914.
Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung über Höchstpreise.
Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.
An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) treten folgende Vorschriften:

§ 2.
Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Anforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Anforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3.
Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Oktober 1914.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot.
Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.
Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3.
Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.
Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.
Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintaufendhundert Mark bestraft.

§ 6.
Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.
Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 28. Oktober 1914.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.
Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3.
Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.
Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.
Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintaufendhundert Mark bestraft.

§ 6.
Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.
Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

Wird veröffentlicht.
Dohheim, den 3. November 1914.
Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Die Ehefrau während des Krieges.

(Eine rechtliche Plauderei.)

Der Krieg schlägt viele wirtschaftliche Wunden. Die Gesetzgebung sucht dieselben durch sogenannte Notgesetze, die den Zeitverhältnissen Rechnung tragen, möglichst zu lindern. Alle Schwierigkeiten können solche Notgesetze aber auch nicht beseitigen. So haben, um nur einiges herauszugreifen, in dieser schweren Zeit, die oft schon von dem Manne große Tatkraft fordert, um sein Vermögen, seinen Besitz, sein Gehört vor Schaden zu bewahren, unsere Frauen einen ganz besonders schwierigen Stand; denn in nur zu vielen Haushaltungen hat die Einberufung des Ehemannes eine empfindliche Lücke gerissen, ja geradezu Verwirrung gestiftet, wenn der Mann ein umfangreiches Geschäft oder ein größeres Vermögen zu verwalten gehabt hatte, und nun die geschäftsunkundige Frau auf sich selbst angewiesen ist. Nur wenige besonders geschäftsgewandte Naturen unter den Frauen werden diese Schwierigkeiten allein zu überwinden verstehen. Die Notgesetze kommen ihnen in dieser Beziehung nicht zu Hilfe, da sie einen besonderen wirtschaftlichen Schutz der Frauen in Kriegszeiten nicht vorgesehen; sehen wir uns daher in unserem vortrefflichen bürgerlichen Gesetzbuche um, ob uns dieses nicht für den hier interessierenden Fall ein Mittel zur Abhilfe an die Hand gibt. In der Tat ist dem so. Es ist die Einrichtung der Generalvollmacht, von welcher in Kriegszeiten mehr als bisher Gebrauch gemacht werden sollte, und welche es dem im Felde stehenden Ehemann auf die einfachste Weise ermöglicht, seiner Frau für Vermögens- und Geschäftsfragen aller Art einen sachkundigen Vertreter an die Seite zu stellen. Ein Freund, der sich dazu eignet und dieses Amt als patriotische Pflicht gern übernimmt, wird wohl nur in den seltensten Fällen nicht zu finden sein.

Der bestellte Vertreter des Ehemannes wird in vielfacher Weise tätig sein. Er wird, falls es nötig ist, und die Frau ein Geschäft führt, von den durch die Kriegsnotgesetze geschaffenen Vergünstigungen Gebrauch machen; er wird durch Beantragung von Zahlungsfristen Beurteilungen und Pfändungen hinauszuschieben suchen; er wird erwägen, ob es nicht überhaupt zur Abwendung von Klagen zweckmäßiger ist, das Geschäft unter gerichtliche Aufsicht zu stellen. Aber auch für Private, die kein Ge-

schäft besitzen, kann sich ein solcher Vertreter des abwesenden Ehemannes sehr nützlich erweisen, sobald es sich um Vermögensfragen, Verfügungen über Grundstücke, Kapitalien, Hypotheken usw. durch Verfügungen, Cessionen, Belastungen handelt. Denn gesetzlich darf eine Ehefrau, auch wenn es sich um ihr eigenes eingebrachtes Vermögen handelt, nicht ohne Zustimmung des Mannes über dasselbe verfügen. Auch bei bestehender Gütergemeinschaft müssen alle auf das Vermögen bezüglichen Geschäfte von den beiden Ehegatten gemeinsam ausgeführt werden. Wird also die Vornahme derartiger Vermögensgeschäfte vielleicht gerade in der Zeit notwendig, in der der Ehemann im Felde steht und vielleicht gar nicht erreichbar ist, so können schwere Verlegenheiten und Weiterungen für die Frau entstehen, wenn sie die Genehmigung des Ehemannes nicht beibringen kann. Durch das Eintreten eines Bevollmächtigten ist solchen Schwierigkeiten vorgebeugt.

Mitunter handelt es sich auch um Anlegung von Kapitalien, wenn das eingebrachte Vermögen der Frau angelegt werden soll. Nach den gesetzlichen Vorschriften hat der Ehemann die Verpflichtung, das eingebrachte Vermögen der Frau in mündelsicheren Werten anzulegen. Auch in solchen Fällen wird sich eine Frau selten Rat wissen, und den Rat und Beistand eines Bevollmächtigten sehr willkommen heißen. Mieten und Kündigen einer Wohnung ist nach dem Gesetz ebenfalls Sache des Mannes, nicht der Frau allein. Die Abwesenheit des Mannes kann in solchen Fällen also ebenfalls recht störend wirken. Die Bestellung eines Vertreters hilft über diese Schwierigkeit hinweg.

Freilich ist eine solche Unterstützung der Ehefrau durch einen Beistand nur möglich, solange der Mann am Leben bleibt. Fällt er im Kriege, dann erlischt die Vollmacht. Aber dann ist die Frau ja auch als Witwe vom Gesetz selbständiger gestellt und kann überall im eigenen Namen auftreten, ohne einer Zustimmung von irgend welcher anderen Seite zu bedürfen. Selbst eines besonderen Vormundes über ihre Kinder bedarf es nicht einmal, da diese Vormundschaft auf sie selbst übergeht. Nur wird die Ehefrau, wenn es sich um Antritt einer Erbschaft handelt, immer Vorsicht walten lassen müssen und zu bedenken haben, daß es nicht bloß Vorteile bringt, zu erben, sondern daß die Annahme einer Erbschaft mitunter auch recht unangenehme Verpflichtungen auferlegen kann. Die Ehefrau wird also die sechswöchige Ueberlegungsfrist benutzen müssen, darüber schlüssig zu werden, ob die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft ihrem und ihrer Kinder Interesse mehr entspricht.

Vom Kriegsschauplatz.

Tages-Bericht.

Großes Hauptquartier, 2. Nov., vorm. (Amtlich.) Im Angriff auf Ypern wurde weiteres Gelände gewonnen. Meines ist in unseren Händen.

Gegenüber unserem rechten Flügel sind jetzt mit Sicherheit Zinder festgestellt. Diese kämpfen nach bisherigen Feststellungen nicht in eigenen geschlossenen Verbänden, sondern sind auf der ganzen Front der Engländer verteilt.

Auch in den Kämpfen im Argonnenwalde wurden Fortschritte gemacht. Der Segner erlitt hier starke Verluste.

Im Osten ist die Lage unverändert. Ein russischer Durchbruchversuch bei Szittkehmen wurde abgewiesen.

Ein französischer Flieger bei Düren herunterschossen.

Essen, 2. Nov. Der „Essener Generalanz.“ meldet: Ein französischer Flieger, der an seinem Flugzeug die deutsche Flagge und das Eisernen Kreuz führte, wurde gestern nachmittag am Bahnhof in Düren durch fünf Schüsse herunterschossen.

Sieben englische Kriegsschiffe im Küstenkampf schwer beschädigt.

Berlin, 2. Nov. Der Rotterdamer Bericht erstatter der „Berl. N. N.“ meldet: Wie ich aus zuverlässiger Quelle höre, sind bis zum 28. Oktober sieben der bei den Kämpfen von Ostende mitwirkenden englischen Schiffe von deutschen Geschossen getroffen worden und haben teilweise schwere Beschädigungen erlitten. Das ganze Geschwader ist durch die Wirkung des deutschen Feuers vertrieben worden.

Zur Vernichtung des englischen Kreuzers „Hermes“.

Dover, 1. Novbr. Der englische Kreuzer „Hermes“ wurde gestern morgen durch zwei Torpedos getroffen. Das Schiff blieb 45 Minuten über Wasser, bis es kenterte und sank. Von der Besatzung wurden 40 Mann vermisst.

Berlin, 2. Nov. Die nichtamtliche Meldung über die am 31. Oktober erfolgte Vernichtung des englischen Kreuzers „Hermes“ durch ein deutsches Unterseeboot wird hiermit amtlich bestätigt. Das Unterseeboot ist wohlbehalten zurückgekehrt.

Deutsche Offensive an der Nordküste.

Mailand, 2. Nov. Aus Paris wird gemeldet: Die deutsche Offensive hat sich in den letzten Tagen mit außerordentlicher Wucht gegen Ypern konzentriert, da der Angriff gegen die westliche Linie bei Neuport wegen der Ueberschwemmungen immer schwieriger wird. Nachdem die Deutschen von Westen aus Ypern nicht haben erreichen können, haben sie einen großen Kreis beschreiben, bis an der französischen Grenze zwischen Menin und Arras übergriffen und einige wichtige Erhebungen genommen, die in dem sonst ganz ebenen Lande gute Stellungen sind. Ypern ist jetzt der Knotenpunkt der strategischen Lage Belgiens. Nur nach seiner Einnahme könnten die Deutschen gegen Nordwestfrankreich vordringen, doch gehen die Verbündeten gegen Nordosten vor und bedrohen die Deutschen in der Flanke.

Der österreichische Tagesbericht.

Wien, 2. Nov. Amtlich wird verlautbart: 2. November, mittags: Die Kämpfe in Russisch-Polen dauern an.

In den Gefechten am San hatten die Russen, namentlich bei Roswadow, schwere Verluste. Wir brachten 400 Gefangene ein und erbeuteten 3 Maschinengewehre.

Südlich Starý-Sambor nahm eine Gefechtsgruppe gleichfalls 400 Russen gefangen. In diesem Raume und nordöstlich Turka machte unsere Vorrückung weitere Fortschritte. (Doppelt.)

Der polnisch-galizische Feldzug.

Wien, 2. Nov. Amtlich wird verlautbart: 2. Nov., mittags. Die Kämpfe in Russisch-Polen dauern an. In den Gefechten am San hatten die Russen namentlich bei Roswadow schwere Verluste. Wir machten dort 400 Gefangene und erbeuteten drei Maschinengewehre. Südlich Starý-Sambor nahmen wir auch 400 Russen gefangen. In diesem Raume und nordöstlich Turka rückten wir weiter vor.

Die Abreise der Entente-Diplomatie.

Konstantinopel, 1. Nov. Der englische und der französische Botschafter verlassen soeben mit ihrem Personale Konstantinopel. Ein zweiter Sonderzug verläßt mit 120 englischen und französischen Notabeln die Stadt. Der serbische Gesandte verläßt nachmittags seine Pässe und reist morgen nach Risch ab. Der belgische Gesandte Baron Moncheur hat noch keine Anweisungen empfangen.

Das bisher im Schwarzen Meer Geleistete.

Konstantinopel, 1. Nov. Der Panzerkreuzer „Sultan Jawus Salim“ hat ein russisches, mit 300 Minen beladenes Schiff versenkt und ein Kohlentransportschiff sowie ein russisches Kanonenboot schwer beschädigt. Außerdem hat er Sewastopol mit Erfolg beschossen. Der Kreuzer „Midilli“ hat in Narusli die Petroleum- und Getreidelager zerstört und 14 Transportdampfer versenkt. Der Torpedobootszerstörer „Bero-i-Satwest“ hat in Noworossisk die funktentelegraphische Station zerstört. Der Torpedobootszerstörer „Jadig-Hiar-i-Millet“ hat ein russisches Kanonenboot versenkt. Der Torpedobootszerstörer „Muavenet-i-Millije“ hat ein anderes Schiff derselben Gattung beschädigt. In Odessa sind die Petroleumbehälter und fünf russische Schiffe beschädigt worden. Der Kreuzer „Hamidiye“ hat Theodosia beschossen und in Kertsch ein Transportschiff versenkt.

Russisch-türkische Kämpfe.

Trapezunt, 2. Nov. An der russisch-türkischen Grenze haben bereits Kämpfe zwischen den russischen und türkischen Truppen begonnen.

Der Vormarsch der Türken gegen Aegypten.

Athen, 2. Nov. Aus Mytilene wird gedruckt, daß 15 000 Türken bereits auf ägyptischem Boden stehen. Die gegen Rußland gestellte Heeresmacht der Türkei wird auf 300 000 Mann geschätzt.

Ein Beduineneinfall in Aegypten.

Konstantinopel, 2. Nov. Durch das „Reuter'sche Bureau“ wird gemeldet, daß 2000 bewaffnete Beduinen in Aegypten eingefallen seien.

Gegen den Kaukasus, Aegypten und Indien!

Berlin, 2. Nov. Der Mailänder „Secolo“ meldet, in Palästina seien unter Velti-Pascha Truppen gegen Aegypten zusammengezogen. In Samsun stehen 200 000 türkische Truppen mit der Front gegen den Kaukasus. Das 13. Armeekorps unter Riamit-Pascha geht durch Persien gegen Indien.

Der Burenaufstand in Südafrika.

Amsterdam, 2. Nov. Ein Reuter-Telegramm aus Pretoria meldet den ersten ersten Zusammenstoß mit den Aufständischen. Nach Reuters, natürlich stark zu Englands Gunsten gefärbter, Depeche stieß Kommandant De Villiers auf eine Abteilung Aufständischer, die angeblich die weiße Flagge auf ihren Gewehren befestigt hatten. De Villiers verlor bei diesem Treffen, das also für die Aufständischen günstig verlief, 110 Mann, die von den Aufständischen gefangen genommen wurden. Dann griffen die Aufständischen von verschiedenen Seiten den englischen Befehlshaber Albers an und Albers meldet einen großen Sieg und die übliche Flucht der Aufständischen, die angeblich 13 Tote und 36 Verwundete hatten, und von denen 240 Mann gefangen genommen worden sein sollen, darunter Kommandant Claessens.

Bemerkenswerterweise heißt es dann in dem Reuter-Telegramm: Albers kann noch nicht recht feststellen, wie viele seiner Leute gefallen sind. Es bleibt also abzuwarten, was es mit dem Albers'schen „Siege“ und den 240 Gefangenen für eine Bewandnis hat. Ein rasches Zurückgehen der Buren ist nichts besonders Auffälliges und liegt eben in der bereits mehrfach erwähnten Kampfesart der Buren.

Sotales.

Dogheim, 3. November.

—* Die Weinlese. Die gestrige Traubenlese hier stand im erhöhten Zeichen des Kriegsjahres. In fast ununterbrochenem Zuge bewegten sich auf der nahen Viebrückerlandstraße vom Exerzierplatz kommende lustige und ernste Soldatenlieder singende Infanterietruppentkörper, dem Bilde einer Weinlese einen eigenartigen Hauber gebend. Eine weitere Eigenart war der späte Lesetermin. Die Lese selbst ging bei feuchtem Novembernebel glatt von Statten. Im Gegenteil zu anderen Weinbauorten ist die Quantität eine befriedigende, wenigstens bei einem großen Teil der Wingertsbesitzer und auch die Qualität verspricht einen guten Wein. Der größte Teil der Erateerträge wird wohl hier selbst gekeltert, doch wurden auch Verkäufe bis zu 22 Pfg. pro Pfd. abgeschlossen. Auch in diesem Jahre machte sich wieder der Nutzen einer nachhaltigen Bekämpfung der Rebenschildlinge bemerkbar.

—* Versammlung. Der am Samstag in der „Krone“ einberufenen öffentlichen Versammlung wohnten etwa 55 männliche und 25 weibliche Zuhörer bei. Ueber den „Krieg und seine Wirkungen unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsfürsorge hier am Plage“ referierte eingehend Herr Stadtverordneter Demmer von Wiesbaden und erntete mit seinen Ausführungen Beifall. Redner hielt die Kriegsfürsorge am Plage für ungenügend und mangelhaft; das Gleiche kam auch in der nachfolgenden Aussprache zum Ausdruck. Sonst verlief die Versammlung ruhig und sachlich.

—* Verlustliste. Die neuere Verlustliste meldet von hier: Unteroffizier Karl Schulz vom Leib-Inf.-Regt. 115, leichtverwundet.

—* Schwindler. Dieser Tage trieb hier und auch in Wiesbaden ein Schwindler sein Unwesen, indem er in Geschäften Waren zu ergattern veruchte und der Trick auch einmal gelang. Der Mensch machte den Eindruck eines Hausburchen.

—* Vom November. Mit dem Fallen des Laubes, das in den letzten Tagen noch gelb und rot unsere Wälder schmückte, hält jetzt der November seinen Einzug. Wind und Regen sind seine ständigen Begleiter und machen den November zu einem der traurigsten und am wenigsten geschätzten Monate des ganzen Jahres. Und das umso mehr, als unter seiner Herrschaft auch das Abnehmen der Tage besonders fühlbar fortschreitet. Morgens schon beim Lampenlicht aufzustehen und Abends sein Heim ebenfalls nur bei künstlichem Licht wiedersehen, gibt ganz von selbst eine etwas gedrückte Stimmung. Nebenher bringt der November meistens die ersten Nachfröste, auch wenn es sein Vorgänger, der Oktober, noch so gut mit uns meinte, wie z. B. in diesem Jahre. — Für den Landwirt ist das im November herrschende Wetter oft ein Fingerzeig für die Witterung des ganzen Winters. Schnee am Allerheiligentage, also zu Novemberbeginn, soll auf einen kalten Winter deuten, während reichlicher Frühnebel einen gelinden Winter verheißt. Starke Regenfälle versprechen für das nächste Jahr einen furchtbaren Frühling, während klare und kalte Luft auf den Saatensaat ungünstig sein sollen. Teilweise kann allen diesen Wetterregeln ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden. Sie beruhen meistens auf den Ergebnissen langjähriger Wahrnehmungen und sind deshalb zum Teil ebenso gut eine Art wissenschaftliche Forschung wie die Feststellungen unserer Wettergelehrten. Daß der Landmann sie mit gewissen Kalenderheiligen und sonstigen besonderen Tagen verknüpft, geschah in früherer Zeit wohl lediglich wegen der damals herrschenden Gewohn-

heiten und hat sich seither durch langjährige Ueberlieferungen weitervererbt.

—* Ein Turner-Dichtergruß. Der Ratsch.-G.-Freiwillige Willy Arnold, eifriges aktives Turnvereinsmitglied, sendet aus Feindeesland an seine hiesigen Turner folgenden ernst-poetischen Gruß, den der Wackere, wie er selbst schreibt, „in der Nacht vom 27. Oktober, zwischen 10 und 12 Uhr, als ich in vollem Mondschein Wache hatte“, verfaßt:

Den Turnern, alten und auch jungen,
Ein Liedlein sei von mir gesungen,
Das ich erdicht' um Mitternacht,
Als ich für Euch im Feld hielt Wacht.
Ja glaubt mir's nur die armen Franzosen
Die lernen wir jetzt Tango tanzen,
Wie ihn die Deutschen han erfunden
In den vergangenen Friedensstunden.
Denn die Franzosen müßt Ihr seh'n
Wie die das Bausen gut versteh'n
Und 1000 Mark, wenn ich sie hätte,
Seht ich wohl ein für eine Wette,
Daß in 'nem 100 Meter-Bauf
Der Franzmann hol Euch alle auf.
Ich denke grad an Red und Barren,
Wie lange sie noch müssen harren,
Bis ich, will's Gott, kann wieder wagen,
Die armen Knochen aufzuschlagen.
Den Hochsprung, den verlern ich nie,
Ich spür' es hier an meinem Knie,
Wenn man im Schützengraben stolpert,
Und sich dann Knie und Knie verlorbert.
Den Hochsprung kann man hier nicht üben,
Den Tiefsprung aber mehr wie drüben;
Man fällt oft in 'ne Grube ein
Und steckt im Dreck dann bis ans Kinn.
Aus diesem allen könnt Ihr merken,
Wie wir hier uns're Glieder stärken
Doch nicht an Barren, Pferd und Red,
Vielmehr in tiefem Sumpf und Dreck.
Drum, liebe Turner, weit von hier
Seid tausendmal begrüßt von mir,
Und laßt's der liebe Gott gescheh'n —
Lebt wohl — auf frohes Wiederseh'n!

—* Sparsamkeit im Verbrauch von allen Dingen, die wir aus dem Auslande beziehen müssen, ist wegen der augenblicklich erschwerten Zufuhr solcher Waren nicht nur dem Geldbeutel zuträglich, sondern auch im Staatsinteresse geboten. Namentlich Petroleum und das aus diesem hergestellte Benzin können nur unter erheblichen Schwierigkeiten und in ungenügenden Mengen eingeführt werden, was übrigens die Hausfrau auch bereits an den steigenden Preisen spüren wird. Wenn jeder Haushalt hier wöchentlich nur einen einzigen halben Liter Petroleum weniger verbraucht, so wird dadurch die in Deutschland vorhandene Menge dieses Leuchtstoffes schon bedeutend länger reichen, und unseren verräterischen „Vettern“ jenseits des Kanals wird das Bestreben, uns durch Abschneidung der ausländischen Zufuhr mürbe zu machen, um so eher zu Wasser. Und wer legte sich nicht gern ein bißchen Beschränkung auf, wenn es gilt, dem schuftigen England einen Strich durch die Rechnung zu machen!

Neues aus aller Welt.

— Basel, 1. Nov. Die Metzger von Basel streiken seit heute. Sie haben den Verkauf von Fleisch und Wurst eingestellt, weil der Regierungsrat den gesetzlichen Tarif für den Einzelverkauf eingeführt hat. Die Metzgermeister und der Regierungsrat konnten noch nicht zu einer Einigung kommen, sodaß der Streik morgen noch fort dauert.

— Basel, 1. Nov. Wie die „Basler Nachrichten“ aus Sitten berichten, wurden gestern Nacht bei Riondaz oberhalb der Fests von St. Moritz 15 Mann eines schweizerischen Landwehr-Bataillons durch eine Lawine überrascht. 4 Mann wurden getötet, 11 sind gerettet.

Vereinsnachrichten.

„Katholischer Männerverein“. Heute Abend 8¹/₂ Uhr Versammlung mit Vortrag, wozu auch die Frauen und Jungfrauen eingel. werden. D. V.

Für die Redaktion verantwortlich Philipp Dembach in Dogheim.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zu Dogheim, am 4. November 1914 vormittags 11 Uhr folgende Gegenstände als:

1 Pianino, 1 Sekretär, 1 Kleiderschrank, 2 Vertikow, 1 Sofa, 2 Nähmaschinen, 1 Schwein öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft der Kaufliebhaber vormittags 11 Uhr am Rathaus.

Wiesbaden, den 2. November 1914.
Eifert, Gerichtsvollzieher,
Raiser-Friedrich-Ring 10.

Sämtliche Schulbedarfs-Artikel billigs! bei Ph. Dembach.

Bekanntmachung.

Wie in früheren Kriegen, so hegen Privatpersonen in opferfreudigem Patriotismus auch jetzt den Wunsch, einzelnen verwundeten und erkrankten Kriegern in ihren Privathäusern Unterkunft und Pflege zu gewähren.

An solche Privatpflegestätten können nach Ermessen der Chirurgen oder der Lazarettkommissionen der Reservelazarette Genesende, die einer ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen, abgegeben werden. Für ihre Aufnahme bedarf es keiner besonderen Vorbeurteilungen, da bestimmungsgemäß Soldaten mit schweren oder ansteckenden Krankheiten und Simulationsverdächtige den Pflegestätten nicht überwiesen werden.

Die Unterbringungsräume müssen luftig, hell und nicht zu eng sein, die Betten müssen ein gesundes Lager mit guter Bettwäsche bieten, die Himmelausstattung muß angemessen, die Verköstigung reichlich, kräftig und nahrhaft, eine gute Pflege und auch ärztliche Behandlung gesichert sein. Im übrigen muß das Haus eine gesunde Lage haben und dem Genesenden die Möglichkeit bieten, sich in einem Garten am Hause aufzuhalten und zu bewegen oder, ohne große Strecken zurückzulegen, das Freie zu erreichen.

Anerbietungen zur Aufnahme von Genesenden in Privatpflege sind in den Städten an die Magistrate, in den Landgemeinden an die Herren Bürgermeister zu richten, die sie nach Prüfung an mich einreichen.

Bemerkt wird, daß für Privatpflegestätten eine Vergütung aus Militärfonds grundsätzlich nicht gezahlt werden darf. Wenn also von Privatleuten Anerbietungen zur Aufnahme von Genesenden gegen Entgelt gemacht werden, so kann darauf nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, daß es sich um Errichtung eines Genesungsheimes handelt. Ein solches soll jedoch regelmäßig nicht unter 20 Betten haben und es muß dabei das ärztliche und Pflegepersonal sichergestellt sein. Anerbietungen dieser Art sind an den Kreisverein vom Roten Kreuz zu richten, der sie vorzuprüfen und an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege einzureichen hat.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.
v. Heimbürg.

Im Verlage von **Ad. Sechold & Comp.** in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buchhandl. u. Buchbind., sowie die Exp. der „Doh. Ztg.“):

Nassauischer Allgemeiner

Landes-Kalender

für das Jahr 1915. Redigiert von W. Wittgen. — 72 S. 4°, geh. — Preis 25 Pf.

Derselbe enthält ein sorgfältig redigiertes Kalendarium, außer den astronom. Angaben, für jeden Monat noch ein spezielles Markt-Verzeichnis mit der Bezeichnung ob Vieh-, Kram- oder Pferdemarkt, einen landwirtschaftlichen und Gartenkalender, ferner Bittungs- und Bauernregeln, Zinsstabellen, vaterländische Gedenktage, — Mitteilungen über Haus- und Landwirtschaft, den immerwährenden Trachtigkeitskalender, — Haus- und Denkprüche und Anekdoten — sowie unter „Merke!“ belehrende Beiträge von allgemeinem Interesse u. v. v. Außerdem wird jedem Kalender ein Wandkalender beigelegt.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1915. — Waterloo, eine nassauische Erzählung von W. Wittgen. — Zum hundertjährigen Geburtstag des Fürsten Otto von Bismarck am 1. April 1915 von H. Vek. — Das Krautseufel, eine hinterländer Erzählung von H. Riser. — Wilhelmine Reiche, eine nassauische Dichterin von Rud. Rittner-Schöna. — Wie du mir, so ich dir, eine lustige Geschichte aus dem Mittelalter von Wilhelmine Reiche. — Aus den Kindertagen der deutschen Eisenbahn von Ph. Wittgen. — Jahresübersicht. — Zum Titelbild. — Hundertjahr-Erinnerung. — Vermischtes. — Rätselhaftes fürs Haus. — Humoristisches (mit Bildern), außerdem mannigfachen Stoff für Unterhaltung und Belehrung. — Anzeigen.

Spare in teurer Zeit!

Bier & Henning's Seifenpulver

ist **billig** und doch **vorzüglich**
Bier & Henning, Seifenfabrik-Homburg a. M.

ein Pfund-Paket nur 20 Pfg.

Niederlagen: Friedr. Steinmetz, Römergasse 9; Adolf Wagner, Ober-
gasse 21; Otto Beutler, Wiesbadenerstrasse.

Neu! Hansi-Feder! Neu!

Beste  Unerreichte Haltbarkeit!
Schul-Schreibfeder! Schönes Schriftbild!
Fabrik-Niederlage nur im Schreibwaren-Geschäft von
Ph. Dembach, Römergasse 14.

Jedes Soldaten- und Nichtsoldatenherz lacht!

Patriotische, ernste sowie heitere Soldatenbilder vom Kriegsschau-
platz als

Ansichts-Postkarten

empfiehlt in denkbar großer Auswahl, ferner:

Landkarten vom Kriegsschauplatz

42:53 cm gr., 6farb., handkoloriert, auf einer Seite je eine Karte von den
beiden Kriegsschauplätzen enthaltend, auf der Rückseite die von ganz Europa.

Preis per Stück nur 35 Pfg.

Telef. 732. Ph. Dembach, Römergasse 14.

Magen- und Darmstörungen

verhüten Hellmichs Lebensbitter per Fl. Mk. 1.40

von A. Hellmich, Dortmund.

Weltberühmt, vielfach prämiert, ärztlich empfohlen.

Broschüren mit Gebrauchsanweisungen gratis!

In Dohheim zu haben bei: Bäckermeister und Restaurateur
Jos. Schmitz, Wiesbadenerstraße 2.

Vermietungen.

Parterrewohnung mit Stallung
zu mieten gesucht. Näh. in der Exp. d. Bl.

Schöne Dachwohnung von
3 Zimmer und Küche
zu vermieten. Wilhelm Schlein,
Johannistagstraße 4.

Große Wohnung
von 1 Zimmer und Küche im 1. Stock zu
vermieten. Launstraße 5.

Wohnung zu vermieten.
Feldstraße 5.

2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör, Wasser in der Küche, und
Schweinefleisch zu vermieten. Näheres bei
Heinrich Wäst, Reugasse 72.

Römergasse 14 sind im Vorderhaus im
Dachstock

2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör per sofort zu vermieten.
Näheres daselbst im Laden sowie Ober-
gasse 79 bei Ludwig Krieger.

Desgleichen Wiesbadenerstraße 46 eine
3-Zimmer-Frontspitzwohnung
zu vermieten. Näheres Obergasse 79.

1 Zimmer und Küche
sofort zu vermieten. Idsteinstraße 17.

Ein schönes Zimmer u. Küche
sofort billig zu vermieten. Näheres
Obergasse 10.

2 Zimmer und Küche
im 1. Stock zu vermieten. Näheres bei
Anton Hofmann, Idsteinstraße Nr. 21.

Dachwohnung von
2 Zimmer und Küche
mit Zubehör sofort zu vermieten.
Feldstraße 4.

3 Zimmer und Küche
im 1. Stock mit Glasabfluß, Schweinefleisch,
und sonstigem Zubehör zu vermieten. Näh.
Launstraße 8.

2 Zimmer, Küche und Zubehör
sofort zu vermieten Schiersteinerstr. 19.
Näh. part.

Zwei 2-Zimmerwohnungen
mit Küche zu vermieten.
Edle Rhein- und Friedrichstraße
F. Lehr.

Mühlgasse 8 (Tiefpart.):
Schuhmacherwerkstätte
monatlich Mk. 10.50.
Bürovorsteher Weilmann (Nr. 61).

Manfardwohnung
von 2-3 Zimmer zu vermieten.
Rheinstraße 53 p.

Wegen Verletzung am 1. Dezember 1914:
Schöne Parterrewohnung
mit Zubehör und Garten zu vermieten.
Sofort zu verkaufen: gute Pumpen-
rinne und Mist, 2 Kinderwagen, Sand-
steinfeuerzeug, Scherenschnitten.
Speyer, Schiersteinerstr. 4

Schöne 3-Zimmerwohnung
im Stock sofort zu vermieten. Idsteinstr. 3.

3 Zimmer und Küche
mit Zubehör auf 1. November oder später
zu vermieten. Schwalbacherstr. (Neubau)
Kugust Schnell.

2 Zimmer und Küche im 1. Stock mit
Glasabfluß und sonstigem Zubehör auf so-
fort zu vermieten. Wiesbstr. 80 H. Keller.

Schöne 3-Zimmerwohnung
mit Zubehör im 1. Stock sofort zu ver-
mieten. Näh. Quisenstr. 2 bei H. Schäfer.

Schöne 2-Zimmerwohnung
zu vermieten. Rheinstr. 49.

2 Zimmer und Küche
mit Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten.
Gustav Wäcker, Weißburgertal 2.

Sämtliche Schuhmacherarbeiten
werden unter Garantie billigst und
sauber ausgeführt. Anfertigung nach
Maß, sowie alle Reparaturen, Sohlen
und Flicken. Um geneigtesten Zu-
spruch bittet Achtungsvoll

Wilh. Schmidt, Dörögasse 4.
Schnellste Bedienung am Plage.
Militär-Stiefel nach Vorschrift.

An- und Verkauf von getragenen
Stiefeln, sowie Crem, Fett und
Riemen etc.

Leih-Ordner

sind die besten.

Zu haben mit und ohne Locher
im Schreibwaren-Geschäft von

Ph. Dembach, Römergasse 14.

1 Grube guten Dung

zu verkaufen. Schönbergstr. 4.

Flechten

altende und trockene Schuppenflechten

des Kopfes, Halses, Brustes, Rücken, etc.

offene Füße

Beinwunden, Beinschmerzen, Adern, etc.

wer bisher vergeblich hoffte

gehört zu werden, mache noch einen Versuch

mit der besten bewährten

Rino-Salbe

Beste, schnell, bewährte, Dose Mk. 1.18 u. 2.36

Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung, weiß-grün-rot

u. F. Schubert & Co., Weinbühl-Druckerei.

Fleischungen, welche man zurück-

senden kann: Wachs, Öl, Terpentin, etc.

Wirkung: 1.5, 2.5, 3.5, 4.5, 5.5, 6.5, 7.5, 8.5, 9.5, 10.5

Zu haben in den Apotheken.

Wohnungs-

Bermietungs- und

Apfelwein- sowie

Werkelapp-Plakate

vorhältig in der

Dembach'schen Buchdruckerei.